

# Zivilverfahrensrecht (Master) FS 2018

## Sachverhalt

Frida und Max bewohnen je eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Um zu ihrer Wohnung zu gelangen, muss Frida an der Wohnungstür von Max vorbei. Als Frida eines Morgens eilends durch den Gang läuft, übersieht sie ein Paar Frauenstiefel, die auf der Höhe von Max' Wohnungstür mitten im Gang stehen, stolpert darüber und fällt zu Boden. Beim Sturz schlägt ihre Uhr auf dem Boden auf und wird beschädigt. Wenigstens hat sie sich selber nichts getan, denkt sich Frida, macht für alle Fälle mit ihrem Handy ein Foto von der Situation mit den Stiefeln und geht weiter.

Einige Wochen später hat Frida Streit mit Max, der sich lautstark darüber empört, dass Frida die Waschküche viel zu oft belege. Daraufhin konfrontiert Frida Max mit dem Schaden an ihrer Uhr und verlangt CHF 4000 Schadenersatz. Max antwortet, er werde das nicht bezahlen. Egal wie hoch der Schaden sei, jedenfalls würden die Frauenstiefel, über die Frida angeblich gestürzt sei, offensichtlich nicht ihm gehören, und er habe diese sicher nicht in den Gang gestellt.

Am nächsten Tag trifft sich Frida mit Viktor. Viktor hat sein Jusstudium vor einigen Jahren erfolgreich abgeschlossen und betreibt nun ein Inkassounternehmen. Frida, die eine Modeboutique führt, ist eine Stammklientin Viktors. Viktor vertritt Frida manchmal auch vor Gericht, so gerade vor kurzem in einem Rechtsöffnungsverfahren gegen eine Kundin ihrer Boutique. Frida beklagt sich bei Viktor über ihre Probleme mit Max. Viktor bestärkt Frida im Vorhaben, ihren Schadenersatzanspruch gegen Max auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Er bietet ihr an, sie «als Freundschaftsdienst» unentgeltlich zum Friedensrichter zu begleiten und sie auch in einem allfälligen anschliessenden Gerichtsverfahren unentgeltlich zu beraten und zu vertreten.

### **Frage 1:** *Wie beurteilen Sie Viktors Vorschlag?*

Frida entscheidet sich schliesslich, das Verfahren doch ohne Viktors Unterstützung in Angriff zu nehmen. Nachdem das Schlichtungsverfahren keine Einigung bringt, reicht Frida am 22. Februar 2018 beim zuständigen Gericht in Zürich Klage gegen Max auf Bezahlung von CHF 4000 ein. Sie schildert in ihrer Rechtsschrift ihren Sturz und den dabei entstandenen Schaden und führt aus, Max sei daran schuld, weil die Schuhe vor seiner Wohnungstür im Gang herumgelegen seien. Als Beilage reicht sie unter anderem das Foto ein, das sie nach ihrem Sturz mit dem Handy gemacht hatte und das zeigen soll, wie das Paar Stiefel im Weg stand.

Fridas Klage wird Max am 1. März 2018 zugestellt, wobei ihm das Gericht eine 20-tägige Frist zur Klageantwort ansetzt. Mit Datum vom 6. März 2018 schickt Max dem Gericht ohne weiteren Kommentar einen USB-Stick zu, an dem eine Klebeetikette mit der Aufschrift „Klageantwort“ und die Verfahrensnummer angebracht sind.

Nachdem beide Parteien länger nichts mehr vom Gericht gehört haben, wird ihnen am 20. Juni 2018 der Entscheid zugestellt. Max wird darin verpflichtet, Frida CHF 4000 zu bezahlen. In den Erwägungen führt das Gericht aus, Max' Eingabe sei mangels Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen als nicht rechtzeitig eingereicht zu betrachten. Folglich sei Fridas Sachverhaltsschilderung unbestritten geblieben, womit das Gericht darauf abgestellt habe.

### **Frage 2:** *Wie beurteilen Sie das prozessuale Vorgehen des Gerichts? (Materiellrechtliche Fragen sind nicht zu erörtern.)*

**Sachverhaltsvariante:** Das Gericht führt eine mündliche Verhandlung durch. Es nimmt im Rahmen der Beweisabnahme unter anderem eine Parteibefragung (Art. 191 ZPO) von Max vor. Max erklärt auch gegenüber dem Gericht, er habe mit der Platzierung der Stiefel am Gang nichts zu tun und habe diese Stiefel auch noch nie gesehen. Am Ende der Verhandlung erklärt das Gericht, es werde nun in die Urteilsberatung eintreten; der Entscheid ergehe dann schriftlich. Frida geht enttäuscht nach Hause, da sie fürchtet, die Verhandlung sei für sie sehr schlecht gelaufen und das Gericht werde wohl Max glauben.

Einige Tage später unterhält sich Frida mit Norbert, einem weiteren Bewohner des Mehrfamilienhauses, über die leidige Angelegenheit. Auch Norbert hat seit einiger Zeit Konflikte mit Max. Deshalb verrät er Frida, dass er manchmal nachts heimlich Videoaufnahmen vom Hausgang anfertigt, um zu sehen, mit wem sich Max so «herumtreibt». Auch am Vorabend von Fridas Sturz hat Norbert ein solches Video aufgenommen. Darauf ist zu sehen, wie Max mit einer Frau durch den Hausflur und dann in seine Wohnung geht. Kurze Zeit später ist auf dem Band erkennbar, dass Max die Wohnungstür erneut öffnet und die Stiefel der Frau in den Gang schleudert. Frida hofft nun, mithilfe dieses Videos den Prozess doch noch zu ihren Gunsten «drehen» zu können. Sie ist allerdings nicht sicher, ob ein solches Beweismittel wirklich ganz «sauber» wäre.

**Frage 3.1:** *Wäre es aus zeitlicher Perspektive noch möglich, das Videoband als Beweismittel in den Prozess einzuführen? Welches Vorgehen käme dafür allenfalls in Frage? (Erörtern Sie alle in Betracht kommenden Möglichkeiten.)*

**Frage 3.2:** *Angenommen, die Einführung des Videobandes in den Prozess wäre zeitlich noch möglich: Soll das Gericht es als Beweismittel zulassen? (Es sind nur für den Zivilprozess von Frida gegen Max relevante Aspekte zu erörtern.)*

**BGE 142 III 263** (Auszüge)

Die Aufzeichnung von Bildern durch eine Videoüberwachungsanlage, die es erlauben, bestimmte Personen zu identifizieren, fällt unbestreitbar in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes. [...]

Gemäss Art. 12 Abs. 1 DSG darf, wer Personendaten bearbeitet, die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzen. Nach Abs. 1 von Art. 13 DSG («Rechtfertigungsgründe») ist eine Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 13 Abs. 1 DSG). Neben dem Interesse des Datenbearbeiters können dabei auch Interessen Dritter oder sogar der betroffenen Personen selbst die Datenbearbeitung unter Umständen rechtfertigen. Grundsätzlich kann jedes schützenswerte Interesse, d.h. jedes Interesse von allgemein anerkanntem Wert, berücksichtigt werden [...]. Die Prüfung, ob ein Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte vorliegt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen und setzt eine Abwägung aller betroffenen Interessen voraus [...]. Die Interessenabwägung beruht auf gerichtlichem Ermessen [...].

**Art. 179<sup>quater</sup> StGB**

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.